

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.11.2017

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.500-52/17

Nummer:

Z-6.500-2317

Antragsteller:

WAGNER Group GmbH

Schleswigstraße 1-5

30853 Langenhagen

Geltungsdauer

vom: **16. November 2017**

bis: **15. Juli 2019**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "TITANUS MICRO SENS FSA"

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "TITANUS MICRO SENS FSA" genannt und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen der Ansaugrauchmelder, die Auslösevorrichtung, die Energieversorgung und die Feststellvorrichtung(en) verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in inneren Wänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf die Feststallanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2317

Seite 4 von 9 | 16. November 2017

2.2 Ansaugrauchmelder

Als Ansaugrauchmelder muss das Rauchansaugsystem Typ "TITANUS MICRO SENS" der Firma WAGNER Group GmbH verwendet werden. Er muss der Norm DIN EN 54-20³, Klassen B, C, identifiziert durch die zugehörige Leistungserklärung⁴, entsprechen.

2.3 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss das Gerät "AV-1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2316 verwendet werden.

2.4 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss, entsprechend den jeweiligen Anschlussparametern, ein Gerät nach Liste 1 verwendet werden. Die Energieversorgung muss den Ansaugrauchmelder, die Auslösevorrichtung und die Feststellvorrichtung(en) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Liste 1: Energieversorgungen

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Geräteidentifikation	Leistung P [W]
1.1	NAG 03 mit SAB04	HEKATRON	Z-6.510-2318	21,6
1.2	NAG 04 mit FAD01/FAK01 und SAB04	HEKATRON	Z-6.510-2319	84,0
1.3	RAS NT 5624	NOVAR	Z-6.510-2316	36,0

2.5 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach Liste 2 (siehe Anlage 1) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Auslösevorrichtung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Auslösevorrichtung muss im Erfassungsbereich der Ansaugöffnung des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist eine zusätzlicher Ansaugöffnung zu installieren.

³ DIN EN 54 - 20 Brandmeldeanlagen – Teil 20: Ansaugrauchmelder; Ausgabe 2006-09

⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-20
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-20 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-20 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation des Ansaugrauchmelders

3.3.1 Allgemeines

Für jeden Feuerschutzabschluss muss ein eigener Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsystem) projektiert werden.

Das Rohrsystem ist symmetrisch aufzubauen. Für die Lokalisierung der Rauchansaugöffnungen des Rohrsystems gelten die folgenden Bestimmungen. Jede dort vorgeschriebene Rauchansaugöffnung muss aus einer Doppelöffnung - zwei nebeneinander angeordnete Rauchansaugöffnungen - bestehen. Ein Rauchansaugsystem darf höchstens 12 Rauchansaugöffnungen (das entspricht 6 Doppelöffnungen bzw. 6 Brandmeldern) enthalten. Jede Rauchansaugöffnung muss nach unten ausgerichtet sein.

Für Rauchansaugrohre mit einem Durchmesser ≤ 32 mm ist bei Deckendurchführung durch eine brandschutztechnisch klassifizierte Unterdecke der Nachweis der brandschutztechnischen Eignung erbracht, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Querschnitt mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen vollständig ausgefüllt wird.

3.3.2 Anordnung von Rauchansaugöffnungen an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Anordnung von Rauchansaugöffnungen von Feststallanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich und Rauchansaugöffnungen im Sturzbereich.

3.3.2.1 Rauchansaugöffnungen (Doppelöffnungen) im Deckenbereich

Die Rauchansaugöffnungen müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Rauchansaugöffnungsachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindetet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Rauchansaugöffnungen jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Rauchansaugöffnungen maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Rauchansaugöffnungen unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Rauchansaugöffnungen (Doppelöffnungen) im Sturzbereich

Die Rauchansaugöffnungen müssen an der Wand (Abstand der Rauchansaugöffnungsachse von der Wand höchstens 10 cm) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 10 cm über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Rauchansaugöffnungen (Doppelöffnungen)

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Rauchansaugöffnungen wird angenommen, dass eine Rauchansaugöffnung einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m von der Rauchansaugöffnung entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Rauchansaugöffnungen bzw. Rauchansaugöffnungspaare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2317

Seite 6 von 9 | 16. November 2017

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je eine Rauchansaugöffnung - also ein Rauchansaugöffnungspaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens eine Rauchansaugöffnung im Sturzbereich angeordnet werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Rauchansaugöffnung im Sturzbereich entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich eine Rauchansaugöffnung im Sturzbereich angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich durch Rauchansaugöffnungen ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Rauchansaugöffnungensachse 0,5 m betragen.

Werden Rauchansaugöffnungen sinngemäß wie Pendelmelder oder davon abweichend angeordnete Kragarmmelder angeordnet, sind diese bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

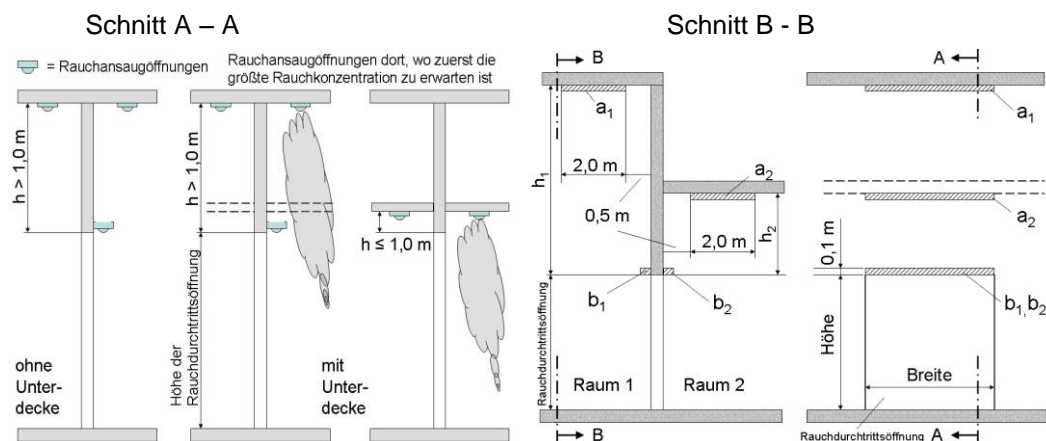


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Rauchansaugöffnungen (Doppelöffnungen)*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich und 1 Rauchansaugöffnung im Sturzbereich
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Rauchansaugöffnungen im Deckenbereich
		b	1 Rauchansaugöffnung im Sturzbereich

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl von Rauchansaugöffnungen (Doppelöffnungen) erforderlich sein.

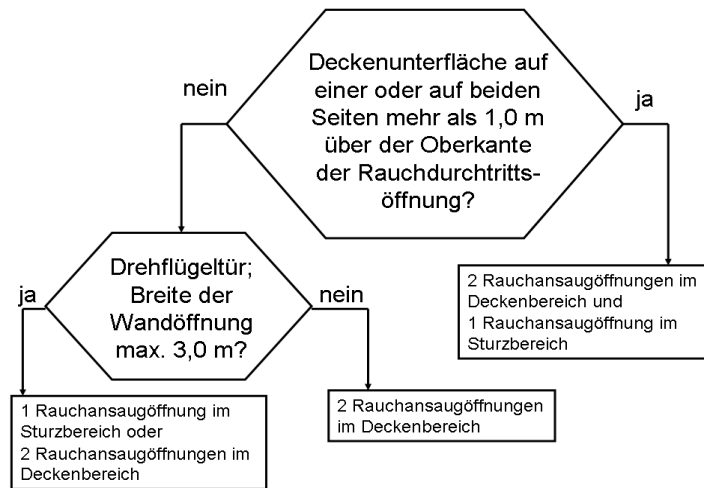


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Der Unternehmer, der die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Feststellanlage hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2317

Seite 8 von 9 | 16. November 2017

allgemeinen Bauartgenehmigung Z-6.500-2317 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, errichtet wurde.

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 2 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁵ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁵ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁵ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ für einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Geräteidentifikation
1.1	GT 50 R 0xx.xx	KENDRION	1,5	Leistungserklärung ²
1.2	GT 63 R 0xx.xx	KENDRION	1,5	Leistungserklärung ²
1.3	GT 70 R 0xx.xx	KENDRION	1,5	Leistungserklärung ²

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ der Firma DORMA für einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion	Geräteidentifikation
2.1	TS 73 EMF	2,0	im Türschließer	—	Leistungserklärung ²
2.2	BTS 80 EMB	2,3	im Türschließer	—	Leistungserklärung ²
2.3	BTS 80 FLB	2,3	im Türschließer	Freilaufschließer	Leistungserklärung ²
2.4	TS 93 EMF	1,4	i.d. Gleitschiene	—	Leistungserklärung ²
2.5	TS 93 GSR/EMF 1	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung	Leistungserklärung ²
2.6	TS 93 GSR/EMF 2	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung	Leistungserklärung ²

3. Elektrisch betriebene Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ für Drehflügeltüren in Verbindung mit Türschließern der Firma GEZE

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Türschließer	Leistung P [W]	Geräteidentifikation
3.1	E-Gleitschiene	TS 3000 V, TS 3000 EN3, TS 5000, TS5000 S, Boxer Gr. 2 – 4 oder Boxer Gr. 3 - 6	je 2,4	Leistungserklärung ²
3.2	E-ISM/G Gleitschiene	TS 3000 V, TS 3000 EN3, TS 5000 oder TS 5000 S	je 2,4	Leistungserklärung ²
3.3	E-ISM Gleitschiene	TS 3000 V, TS 3000 EN3, TS 5000, TS 5000 S, Boxer Gr. 2 – 4 oder Boxer Gr. 3 - 6	je 2 x 2,4	Leistungserklärung ²
3.4	E-ISM Gleitschiene BG	TS 3000 V, TS 3000 EN3, TS 5000 oder TS 5000 S	je 2 x 2,4	Leistungserklärung ²

¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "TITANUS MICRO SENS FSA"

Liste 2: Feststellvorrichtung

Anlage 1

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Feststellanlage(n)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....
.....

Bauvorhaben:

.....
.....

Zeitraum der Errichtung der Feststellanlage(n):

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Regulationsgegenstand/die Regulationsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z - 6.500-2317 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage bereit gestellt hat, errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2317

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "TITANUS MICRO SENS FSA"

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 2